

Statuten der Pfadi Menzingen

1. Grundlagen
2. Mitgliedschaft
3. Organe
4. Finanzen
5. Datenschutz
6. Schlussbestimmungen

1. Grundlagen

Art. 1 Zweck

1. Namen und Definition

Die Pfadi Menzingen ist eine Jugendbewegung mit persönlichkeitsbildender Zielsetzung. Sie steht allen Kindern und Jugendlichen unabhängig derer Religion, Nationalität, Hautfarbe, sexueller Orientierung und politischer Gesinnung zur freiwilligen Mitgliedschaft offen. Die Pfadi Menzingen bzw. ihre Mitglieder sind Mitglied der Pfadi Kanton Zug und der Pfadibewegung Schweiz PBS. Ihre Ziele sind im Leitbild der Pfadibewegung Schweiz PBS festgelegt.

2. Individuelle Ziele

Die Pfadi Menzingen fördert die ganzheitliche Entwicklung ihrer Mitglieder und stärkt deren moralisches und soziales Bewusstsein. Sie legt Wert darauf, dass junge Menschen die gegenseitige Rücksichtnahme lernen und pflegen.

3. Allgemeine Standpunkte

Die Pfadi Menzingen will der Welt des Kindes möglichst gerecht werden, aber auch darüber hinaus wirken. Sie verbindet unbeschwertes Spiel von Kindern und Jugendlichen mit der bewussten Vorbereitung auf das Leben als Erwachsene und setzt dabei folgende Schwerpunkte:

- a. Sie unterstützt junge Menschen, Selbstverantwortung zu übernehmen und in Glaubens- und Sinnfragen
- b. Sie fördert Offenheit, Verständnis und Solidarität gegenüber den Mitmenschen
- c. Sie fördert einen verantwortungsbewussten Umgang mit Natur und Umwelt
- d. Sie fördert Verantwortungsbewusstsein, Mitwirkung in der Gesellschaft und rücksichtsvolles Handeln

4. Grundlagen und Methoden

Grundlegend für die Arbeit der Pfadi Menzingen sind die engagierte Auseinandersetzung mit dem Pfadigesetz und -versprechen und die bewusste Anwendung der von Robert Baden-Powell angeregten Pfadi-Methoden. Diese werden durch neue Erkenntnisse in der Jugendarbeit ergänzt und sowohl den Anforderungen der Zeit wie auch den aktuellen Verhältnissen in der Schweiz immer wieder angepasst. Besondere Bedeutung kommt der Förderung von jungen Menschen durch junge Menschen im Rahmen der aktiven

Zusammenarbeit innerhalb einer Gruppe zu. Wichtige Erfahrungen bilden die Achtung der Persönlichkeit jedes Einzelnen und das Erlebnis der Gemeinschaft. Gestaltendes erzieherisches Element der meisten Aktivitäten ist das Spiel. Eine wesentliche Funktion hat die Motivation zu vernünftiger sportlicher Tätigkeit.

Art. 2 Pfadigesetz und -versprechen

Das Pfadigesetz und das Pfadiversprechen gelten für die ganze Abteilung, sie sollen altersgerecht vermittelt und angewandt werden. Jede Stufe hat einen altersgerechten Wahlspruch.

1. Pfadigesetz

Wir Mitglieder der Pfadi Menzingen wollen:

- offen und ehrlich sein;
- andere verstehen und achten;
- unsere Hilfe anbieten;
- Freude suchen und weitergeben;
- miteinander teilen;
- Sorge tragen zur Natur und allem Leben;
- Schwierigkeiten mit Zuversicht begegnen;
- uns entscheiden und Verantwortung tragen.

Dieses Pfadigesetz verbindet uns mit allen Pfadi der Welt.

2. Eintrittsversprechen

Ich will mich für meine Gruppe einsetzen und mein Bestes tun, nach dem Pfadigesetz zu leben. Ich bitte euch alle, mir dabei zu helfen.

3. Versprechen

Ich verspreche, mein Möglichstes zu tun, um

- mich immer von neuem mit dem Pfadigesetz auseinander zu setzen;
- nach dem Sinn und Ziel meines Lebens zu suchen;
- mich in jeder Gemeinschaft einzusetzen, in der ich lebe.

Zusammen mit euch allen versuche ich, nach diesem Versprechen zu leben.

4. Wahlspruch

Biber-Stufe: bisch de bi(ber)

Wolfs-Stufe: mis bescht

Pfadi-Stufe: allzeit bereit

Pio-Stufe: zäme wiiter

Rover-Stufe: bewusst debii

Art. 3 Rechtliche Stellung

Die Pfadi Menzingen wurde erstmals 1971 gegründet, 1989 erfolgte eine Neugründung. Sie ist eine Körperschaft im Sinne des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz in Menzingen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedsformen

Die Abteilung umfasst Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Zu den Aktivmitgliedern zählen:

- Das Leitungsteam und die Mitglieder der einzelnen Stufen
- Die gewählten Mitglieder des Elternrats

Zu den Passivmitgliedern zählen:

- Altpfadfinderinnen und -pfadfinder
- Natürliche und juristische Personen, welche die Abteilung jährlich finanziell unterstützen

Art. 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder der einzelnen Stufen erfolgt nach schriftlichem Antrag - bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertretung - durch die Abteilungsleitung.

Die Aufnahme der Mitglieder des Elternrates findet durch die Wahl in dieses Gremium statt.

Die Aufnahme der Altpfadfinderinnen und -pfadfinder in den Alt Pfader Verein (APV) erfolgt nach schriftlichem Antrag durch die Leitung der Altpfadi Menzingen. Alle Mitglieder der Altpfadi Menzingen sind automatisch Passivmitglieder der Pfadi Menzingen.

Über die Aufnahme der übrigen Passivmitglieder entscheidet der Elternrat nach Antrag.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben.

Die jeweilige Mitgliedschaft endet mit dem schriftlich mitgeteilten Austritt oder der Aufgabe der Funktion.

Mitglieder, welche die Interessen der Abteilung in schwerwiegender Weise verletzen, können durch die Abteilungsleitung ausgeschlossen werden. Wer von der Abteilungsleitung ausgeschlossen wurde, kann innert vier Wochen seit der schriftlichen Bekanntgabe beim Elternrat oder beim Kantonsvorstand der Pfadi Kanton Zug schriftlich Beschwerde gegen diesen Entscheid einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Organe

Art. 6 Organe der Pfadi Menzingen

Die Organe der Abteilung sind:

- Die Generalversammlung
- Die Abteilungsleitung
- Das Leitungsteam
- Der Elternrat
- Die Revisionsstelle

Art. 7 Generalversammlung

Der Elternrat lädt jährlich einmal alle Mitglieder (sowie ggf. deren gesetzliche Vertretung) und Gäste zu einer ordentlichen Generalversammlung ein. Diese hat in der ersten Jahreshälfte stattzufinden.

Unter Bekanntgabe der Traktandenliste muss mindestens 20 Tage vorher eingeladen werden.

Der Generalversammlung obliegt insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Elternrats und der Abteilungsleitung
- Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Elternrates, dessen Präsidentin/Präsidenten und der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erlass und Änderung der Statuten
- Auflösung der Pfadi Menzingen

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Elternrat zuhanden der Präsidentin/des Präsidenten einzureichen.

Stimmberechtigt sind:

- Die Abteilungsleitung und das übrige Leitungsteam bis zur Stufe Leitpfadis, die Mitglieder der Pio- und Rover-Stufe. Das Stimmrecht wird ab 16 Jahren gewährt.

- Die gesetzliche Vertretung der übrigen Mitglieder (Biber, Wölfe und Pfadis)
- Die Mitglieder des Elternrates
- Die Ehrenmitglieder

Die Präsidentin/Der Präsident (resp. eine Stellvertretung) des Elternrates leitet die Generalversammlung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und werden durch das einfache Mehr der Anwesenden entschieden.

Eine geheime Abstimmung findet nur auf Antrag, und nur wenn das einfache Mehr der Anwesenden zustimmt, statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Generalversammlungsleitung. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Elternrat einzuberufen, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten dies verlangt.

Art. 8 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung (AL) besteht aus einer/einem Abteilungsleitenden oder einem Abteilungsleitungsteam. Die Abteilungsleitung wird durch das Leitungsteam gewählt. Dem Leitungsteam steht auch das Abberufungsrecht der Abteilungsleitung zu. Soll eine Abteilungsleitung durch das Leitungsteam abberufen werden, muss vorgängig der Elternrat informiert werden, damit dieser einen Situationsklärungsprozess durchführen kann.

Die Abteilungsleitung leitet die Abteilung. Sie ist verantwortlich gegenüber den Mitgliedern, dem Leitungsteam, den Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit. Dementsprechend ist die/der AL allen Leitenden in der Abteilung gegenüber weisungsbefugt.

Art. 9 Das Leitungsteam

Das Leitungsteam wird aus allen aktiven Leitungspersonen der Pfadi Menzingen gebildet. Das Leitungsteam unterstützt die Abteilungsleitung in der Ausführung ihrer Pflichten. Den Vorsitz hat die Abteilungsleitung.

Bei Abstimmungen gelten die gleichen Regeln wie bei der Generalversammlung (Art. 7).

Art. 10 Elternrat (Vereinsvorstand)

Die Generalversammlung wählt den Elternrat mit zweijähriger Amtsdauer. Der Elternrat steht den Leitenden fördernd und beratend zur Seite und interveniert bei Problemen im Pfadibetrieb. Der Elternrat setzt sich aus 5 bis 7 gewählten Mitgliedern (wenn möglich Erziehungsberechtigte von Aktivmitgliedern) und der Abteilungsleitung zusammen. Der Präsident/Die Präsidentin wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Elternrat selbst.

Die übrigen Aktivmitglieder gemäss Art. 4 sind nicht in den Elternrat wählbar.

Der Elternrat soll das Bindeglied zwischen den Erziehungsberechtigten der Mitglieder der einzelnen Stufen und der Abteilung sein. Er dient einerseits der Wahrung der Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Abteilung und dem besseren Verständnis zwischen Erziehungsberechtigten und den Leitenden. Andererseits bezweckt er die Unterstützung der Abteilung in organisatorischen und finanziellen Belangen.

Der Elternrat kann, im Einverständnis mit der Abteilungsleitung, die Pflege der Beziehungen zu den Behörden, der Presse und der Öffentlichkeit übernehmen. In Krisenzeiten steht er den Leitenden als ruhiges und sicheres Element zur Seite.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei pfadinahen mündigen Personen und wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt.

Sie prüft die Rechnungsführung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Art. 12 Public Relations

Die Pfadi Menzingen informiert aktiv über verschiedene Kanäle über ihre Aktivitäten.

4. Finanzen

Art. 13 Rechnungswesen

Die Kosten der Pfadi Menzingen werden durch Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder, durch Aktivitäten, Spenden sowie Einnahmen der Materialstelle gedeckt: Das Leitungsteam, die Elternrats- und Ehrenmitglieder sowie die Revisoren sind beitragsbefreit.

Das Rechnungswesen wird einem Elternratsmitglied übertragen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur das Abteilungsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder, ihrer Erziehungsberechtigten oder den Mitgliedern eines Organes ist ausgeschlossen.

Art. 15 Versicherungen

Für das Material der Pfadi Menzingen besteht eine Materialversicherung. Die Haftpflicht- sowie Unfallversicherung ist bei allen Aktivitäten, Anlässen und Lagern in der Verantwortung der Teilnehmenden.

5. Datenschutz

Art. 16 Umgang mit Personendaten

Die Pfadi Menzingen erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Abteilungsleitung sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse können zur Vereinfachung der Organisationsabläufe Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

Die Pfadi Menzingen ist berechtigt, Foto-, Film- und andere Bildaufnahmen seiner Mitglieder für interne Zwecke wie auch für Online-Auftritte sowie für andere mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehende Zwecke unentgeltlich zu verwenden. Wenn ein Mitglied kein Bildmaterial von sich freigeben möchte, muss es sich schriftlich beim Leitungsteam melden.

Eine Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

6. Schlussbestimmungen

Art. 17 Satzungsänderungen

Die Statuten der Pfadi Menzingen sowie deren Anpassungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch die Generalversammlung beschlossen. Sie dürfen nicht im Widerspruch stehen mit den Statuten der Pfadibewegung Schweiz PBS und der Pfadi Kanton Zug.

Art. 18 Auflösung der Pfadi Menzingen

Die Pfadi Menzingen kann nur durch die Generalversammlung aufgelöst werden. Erforderlich ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Anwesenden. Bei einer Auflösung der Pfadi Menzingen entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses und des Materials.

Art. 19 Inkrafttreten dieser Satzungsversion

Diese Statuten treten nach deren Genehmigung durch die Generalversammlung der Pfadi Menzingen vom 23. März 2024, unter Vorbehalt der Genehmigung der Pfadi Kanton Zug, in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten der Pfadi Menzingen.

Menzingen, 23.03.2024

Roger Dietschweiler v/o Asterix
Präsident des Elternrates

Eliane Weber v/o Schlingel
Protokollführerin der
Generalversammlung vom 23.03.2024

Genehmigt durch Pfadi Kanton Zug
Nadja Wyss v/o Abeja

N. Wyss